

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2007.

Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.

- Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen
- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 d FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Fälle, persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Dabei zählt die anwaltliche Vertretung im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren in der Regel als ein Fall, der jedoch wegen seiner besonderen Bedeutung vom Ausschuss besonders gewichtet werden kann.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen der Kanzlei
- Gericht nebst dem gerichtlichen Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte bereits in der Fall-Liste unterschieden werden nach bloßer Beratung, lediglich außergerichtlicher Vertretung sowie gerichtlichen Fällen, letztere ggfls. mit dem zusätzlichen Hinweis darauf, ob eine Vertretung bereits im vorangegangenen Widerspruchsverfahren stattgefunden hat.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 01.01.2007